VERORDNUNG (EWG) Nr. 3775/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

mit Übergangsmaßnahmen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat vorläufige Maßnahmen festgelegt, die unter besonderen Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten [2].

Um die Stabilität der gemeinschaftlichen Agrarmärkte zu gewährleisten, ist die Durchführung der von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der deutschen Einigung mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen sicherzustellen. Für alle betreffenden Sektoren sind darüber hinaus Sonderbestimmungen vorzusehen, um die Erfüllung der vor der Einigung zwischen den Wirtschaftsbeteiligten abgeschlossenen Verträge unter bestimmten Bedingungen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist Deutschland weiterhin zu ermächtigen, die Ausfuhrerstattungen für die betreffenden Erzeugnisse aus eigenen Mitteln zu ergänzen und in Fällen, in denen es keine gemeinschaftliche Ausfuhrerstattung gibt, eine solche Erstattung aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Diese Möglichkeit kann während eines Zeitraums in Anspruch genommen werden, der entsprechend der voraussichtlichen Dauer der Ausführung der von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen festzulegen ist.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte zu gewährleisten, sind Vorschriften über die Gültigkeit der von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der Einigung festgesetzten spezifischen Erstattungen und erteilten Lizenzen zu erlassen.

Damit im Sektor Getreide unberechtigte Vorteile vermieden werden, sollte der Antragsteller bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Lizenz auf die monatliche Erhöhung der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 [4], während des Zeitraums verzichten, um den die betreffende Lizenz verlängert werden soll.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Deutschland wird ermächtigt, für die Ausfuhr nachstehend genannter Erzeugnisse aus eigenen Mitteln einen Zusatzbetrag in Ergänzung zu der in den Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Erstattung beizubehalten; hierbei handelt es sich um:

— Erzeugnisse, welche Gegenstand von Abkommen sind, die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 in den Sektoren Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch mit Drittländern abgeschlossen wurden;

— landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die ab dem 3. Oktober 1990 ausgeführt werden, sofern die Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dem Ausführer vor dem 3. Oktober 1990 schriftlich eine besondere Erstattung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik garantiert haben.

(2) Deutschland wird ermächtigt, aus eigenen Mitteln eine Erstattung für die Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch zu gewähren, wenn diese Erzeugnisse Gegenstand von Abkommen sind, die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 mit Drittländern abgeschlossen wurden. Sofern die Bedingungen von Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erfüllt sind, dürfen Ausfuhrerstattungen auch gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht Gegenstand von Abkommen sind.

(3) Abkommen, die keine genauen Preis- und Mengenvereinbarungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

(4) Deutschland wendet Absatz 1 erster Gedankenstrich und Absatz 2 nur auf die Mengen an, die Gegenstand der dort genannten Abkommen sind.

---

[1] ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

[2] Verordnungen (EWG) Nrn. 2762/90, 2764/90, 2768/90, 2769/90, 2770/90, 2771/90 und 2772/90 vom 27. September 1990 (ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 3, 9, 15, 17, 19, 21 und 23).

[3] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

[4] ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

Artikel 2

(1) Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne Vorausfestsetzung der Erstattung erteilten Ausfuhrlizenzen bleiben für eine Verwendung im Gemeinschaftsgebiet gültig.

Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erteilten Vorausfestsetzungsbescheinigungen bleiben für eine etwaige Verwendung in Deutschland gültig.

(2) Die von den in Absatz 1 genannten Behörden erteilten Einfuhrlizenzen bleiben für eine etwaige Einfuhr in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gültig.

(3) Auf Antrag des Antragstellers kann Deutschland die Gültigkeitsdauer der von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für Schaf-, Schweine- und Rindfleisch- sowie für Milcherzeugnisse erteilten Ausfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen bis zum 30. Juni 1991 verlängern. Für Getreideerzeugnisse gilt dies jedoch nur bis zum 31. März 1991, sofern der Antragsteller für den Zeitraum der Verlängerung auf die monatliche Erhöhung der Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 verzichtet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission